

Schutz – und Hygienekonzept der Gemeinde Windach für kulturelle Veranstaltungen im Freien

Dieses Hygienekonzept gilt für Mitwirkende sowie für Besucher und Besucherinnen von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Windach im Freien und ist verpflichtend einzuhalten.

Grundsätzlich gilt:

Unabhängig von den im folgenden beschriebenen Maßnahmen sind stets die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (A+H+A = Abstandsgebot mindestens 1,5 Meter, Husten- und Nies-Etikette und Handhygiene sowie Alltagsmasken) einzuhalten.

Zwischen allen Besuchern für die eine Kontaktbeschränkung gilt, ist beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgeländes sowie in allen Räumlichkeiten (auf Fluren, Gängen, Treppen, Sanitäre Bereiche) ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Davon ausgenommen sind Besucher für die im Verhältnis zueinander keine Kontaktbeschränkungen gelten sowie für Mitwirkende, soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. In diesen Fällen ist auf ausreichende Hygiene- und Abstandseinhaltung besonders zu achten.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind daneben nur Personen ausgenommen die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass die Hinweise für die Eingänge (auf der Vorderseite, Von-Pfetten-Füll-Platz) und die Ausgänge (Richtung Feuerwehr und Richtung Hechenwanger Straße) befolgt werden.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt für Mitwirkende und Mitarbeiter gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften Maskenpflicht; für Besucher ab dem 16. Geburtstag besteht FFP2-Maskenpflicht; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen; unter freiem Himmel dürfen Besucher am Sitzplatz die Maske abnehmen;

Im Eingangsbereich zum Veranstaltungsgelände werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Ausschluss von bestimmten Personen:

Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z.B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) **dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.** Gegenüber Besuchern die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind auch folgende Personen von dem Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen:

- . Bei nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- . Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- . Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

Personen die während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typischen Symptome entwickeln, haben die Veranstaltung umgehend zu verlassen.

Im Besonderen gilt:

Die zur Verfügung gestellten Sitzplätze (Stühle) müssen an den Stellplätzen verbleiben um die 1,5 m – Abstände einzuhalten und dürfen nicht verrückt oder anders aufgestellt werden. Die Sitzplätze werden vor der Veranstaltung vom Durchführenden der Veranstaltung flächen-desinfiziert.

Für Zuschauer, für die kein Sitzplatz mehr zur Verfügung steht und die deshalb auf Stehplätzen der Veranstaltung beiwohnen, gilt jeweils ebenfalls ein Abstand von mindestens 1,5m zueinander. Davon ausgenommen sind Besucher, für die im Verhältnis zueinander keine Kontaktbeschränkungen gelten.

Für alle Besucher gilt eine Registrierungspflicht.

Hierfür liegen auf den Sitzplätzen sowie bei den Eingängen für die Besucher mit Stehplätzen Registrierungsformulare bereit, in denen die Kontaktdaten (Name und Telefonnummer oder Email-Adresse) von den Besuchern einzutragen sind. Diese Registrierungen werden vom Veranstalter gesammelt und datenschutzrechtlich konform nach 4 Wochen wieder vernichtet.

Sanitäre Einrichtungen:

Für die Besucher stehen die sanitären Einrichtungen der Gemeinde Windach im Bereich des gemeindlichen Mehrzweckraumes (Fahrschule Krackhart und Bauhof) zur Verfügung. Neben Seifen- und Einmalhandtuchspendern stehen dort auch fest installierte Desinfektionsspender zur Verfügung.

Oberstes Gebot für alle Benutzer und Benutzerinnen sind - im Freien und daneben auch in allen Räumlichkeiten - die Einhaltung der Mindestabstände von jeweils 1,5 m zueinander sowie (für Besucher ab dem 16. Lebensjahr) das Tragen von FFP-2-Masken und die Einhaltung der Hygieneregeln. Kinder von 6-16 Jahren dürfen medizinische Masken tragen. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Windach, 26.08.2021

Ingmar Bertling, 2. Bürgermeister